



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Robert Habeck (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **Abschaltungen von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen**

Vorbemerkung des Antragstellers:

Gemäß § 8 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) 2009 sind die Netzbetreiber verpflichtet, den gesamten angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Der Stromnetzbetreiber in Schleswig-Holstein erteilt Netznutzungsbescheide in der Regel nur noch konditioniert mit dem Hinweis auf das Stromeinspeisemanagement gemäß § 11 EEG 2009.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz überlässt den Ausbau der Erneuerbaren Energien den Marktakteuren und regelt nur den Rahmen, in dem diese agieren. Die Einhaltung des Gesetzes wird über die Möglichkeit des Rechtsschutzes durch die ordentliche Gerichtsbarkeit sichergestellt (s. Amtliche Begründung, Bundestags-Drucksachen 16/8148 und 16/9477). Das EEG stellt klar, dass im Sinne eines gesetzlichen Schuldverhältnisses ein unmittelbarer Anspruch des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber auf Anschluss, Abnahme und ggf. Vergütung aus dem Gesetz selbst besteht.

Staatliche Aufsichts- oder Eingriffskompetenzen regelt das EEG bis auf wenige Ausnahmen, die die Kompetenz des Bundes bzw. die von Bundesbehörden betreffen (Errichtung der Clearingstelle, Erstellung des Erfahrungsberichtes, Tätigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und der Bundesnetzagentur) nicht. Insofern ist auch die Vorbemerkung des Antragstellers missverständlich, wenn sie darauf abstellt, dass privatrechtlich handelnde Netzbetreiberunternehmen Netznutzungsbescheide mit Hinweisen auf das Stromeinspeisemanagement erteilen.

Das Einspeisemanagement nach § 11 EEG wird ebenso wie der Anschluss-, Abnahme- und Vergütungsanspruch zwischen den Beteiligten ausschließlich zivilrechtlich geregelt und unterliegt keiner behördlichen Genehmigung oder Überwachung. Die Anwendung des Einspeisemanagements nach § 11 EEG fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Landesregierung.

1. In welchem Umfang wurden in den Jahren 2009 und 2010 Abschaltungen von (a) Windkraftanlagen und (b) Biogasanlagen durch den ÜBN (Übertragungsnetzbetreiber = TENNET in SH) in Schleswig-Holstein vorgenommen? Bitte aufschlüsseln nach Region (Landkreise) und Umspannwerken, Anzahl und Dauer.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Mit dem EEG 2009 wurde die Verpflichtung der Netzbetreiber eingeführt, die Anlagenbetreiber unverzüglich zu unterrichten, sobald die Gefahr besteht, dass ihre Anlage nach Maßgabe des Einspeisemanagements nach §11 EEG geregelt wird. Dabei sind der zu erwartende Zeitpunkt, der Umfang und die Dauer der Regelung mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat die Informationen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen und dabei die betroffene Netzregion und den Grund für die Gefahr anzugeben (§ 9 EEG). Diese Veröffentlichungen über die Erfüllung privatrechtlich geregelter Vertragsbeziehungen werden von der Landesregierung nicht ausgewertet. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Der Übertragungsnetzbetreiber Tennet hat zurzeit keine meldepflichtigen Einsätze des Einspeisemanagements (vgl. auch [http://www.tennetso.de/pages/tennetso\\_de/EEG\\_KWK-G/Erneuerbare-Energien-Gesetz/Windenergie\\_On- und Offshore/Einspeisemanagement/index.htm](http://www.tennetso.de/pages/tennetso_de/EEG_KWK-G/Erneuerbare-Energien-Gesetz/Windenergie_On-und_Offshore/Einspeisemanagement/index.htm)).

Meldungen über Abregelungen gibt es dagegen bei EON Netz und der Netzgesellschaft Schleswig-Holstein (vgl. [http://www.eon-netz.com/pages/ehn\\_de/EEG\\_KWK-G/Erneuerbare-Energien-Gesetz/Einspeisemanagement/Einspeisemanagement\\_Einsaetze/index.htm](http://www.eon-netz.com/pages/ehn_de/EEG_KWK-G/Erneuerbare-Energien-Gesetz/Einspeisemanagement/Einspeisemanagement_Einsaetze/index.htm) und [http://www.eon-hanse.com/pages/eha\\_de/Netz/Stromnetz/Dezentrale\\_Einspeisung/Netzsicherheitsmanagement/index.htm](http://www.eon-hanse.com/pages/eha_de/Netz/Stromnetz/Dezentrale_Einspeisung/Netzsicherheitsmanagement/index.htm)).

2. War die damit verbundene Überlastung der Netzkapazität jeweils technisch oder ökonomisch bedingt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele dieser Abschaltungen wurden bereits vom Netzbetreiber entgeltlich kompensiert?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

4. (a) Wie hoch war die jeweilige Windstärke bei der jeweiligen Abschaltung der Windkraftanlagen? (b) Hat sich die Zahl der Abschaltungen im Laufe der Monate verändert/erhöht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Wie wird eine Überprüfung der Vorschriften des § 11 Absatz 3 EEG 2009 sichergestellt, wonach der Netzbetreiber verpflichtet ist, auf Anfrage denjenigen Anlagenbetreibern die durch das Einspeisemanagement betroffen waren, innerhalb von vier Wochen Nachweise über die Erforderlichkeit der Maßnahmen vorzulegen?

Der vom Einspeisemanagement betroffene Anlagenbetreiber kann die Einhaltung der Nachweispflicht des Netzbetreibers ggf. über die Möglichkeit des Rechtsschutzes durch die ordentliche Gerichtsbarkeit sicherstellen. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

6. Wie viele der Bio-Gasanlagen in Schleswig-Holstein speisen in ein Nahwärmenetz ein?

Die Landesregierung führt hierzu keine Aufzeichnungen.

Eine Erhebung der Energieagentur der Investitionsbank im Rahmen der Energieeffizienzinitiative Schleswig-Holstein über Wärmenutzungspotentiale von Biogasanlagen ergab folgendes Ergebnis (die Erhebung umfasst Daten bis April 2009):

**Tabelle: Kenngrößen der erfassten Biogasanlagen in Schleswig-Holstein**  
**Erläuterung: Die Strom- und Wärmearbeit ergeben sich rechnerisch und basieren nicht auf gemessenen tatsächlichen Werten.**

Kreis	Anzahl der Anlagen	el. Leistung [kW]	therm. Leistung [kW]	Stromarbeit [MWh/a]	Wärmearbeit ohne Prozesswärme [MWh/a]	freie Wärmekapazitäten [MWh/a]
Schleswig-Flensburg	67	37.655	39.914	264.338	217.932	120.016
Nordfriesland	53	27.186	28.817	190.846	157.342	76.527
Rendsburg-Eckernförde	26	12.204	12.936	85.672	70.632	41.655
Dithmarschen	18	8.636	9.154	60.625	49.982	21.246
Segeberg	18	8.071	8.555	56.658	46.712	24.930
Ostholstein	15	6.928	7.344	48.635	40.096	20.001
Plön	13	6.158	6.527	43.229	35.640	22.140
Herzogtum Lauenburg	8	5.119	5.426	35.935	29.627	16.301
Steinburg	8	3.109	3.296	21.825	17.994	10.611
Stormarn	4	2.877	3.050	20.197	16.651	7.019
Lübeck	2	2.526	2.678	17.733	14.619	4.386
Pinneberg	2	1.851	1.962	12.994	10.713	5.037
<b>Gesamt</b>	<b>234</b>	<b>122.320</b>	<b>129.659</b>	<b>858.686</b>	<b>707.939</b>	<b>369.869</b>

7. Wie hoch sind rechnerisch die zusätzlichen Heizkosten, wenn die Bio-Gas-Anlagen nicht Strom und Wärme produzieren?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor und sind auch nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Wie hat sich die Stromaufnahmefähigkeit der Stromübertragungsnetze in Schleswig-Holstein in den letzten 5 Jahren durch die Witterung (Wärme, Kälte, Wind, Netzausbau, andere Maßnahmen) verändert?

Der Betrieb und der Ausbau der Stromnetze sowie die Erfassung des Netzzustandes fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Landesregierung. Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist (§ 11 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG). Die Netzbetreiber setzen jedoch im Weg des Neubaus und der Nachrüstung zusätzlich Freileitungsmonitoring und Hochtemperaturbeseilung.

Gemäß § 12 Absatz 3a EnWG haben Betreiber von Übertragungsnetzen alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Februar 2006 einen Bericht über den Netzzustand und die Netzausbauplanung zu erstellen und diesen der Bundesnetzagentur auf Verlangen vorzulegen. Diese Berichtspflicht des Übertragungsnetzbetreibers gegenüber der Bundesnetzagentur nimmt Bezug auf das Netzgebiet des jeweiligen Netzbetreibers und nicht auf Bundesländer.

9. Wie bewertet die Landesregierung das Abschalten von Biomasseanlagen, wenn es im Zuge dieser Maßnahmen zum Abfackeln von Biogas kommt, das zuvor von Ackerflächen mit Maisanbau gewonnen wurde?

Erneuerbare Energien sind ein zentraler Bestandteil eines nachhaltigen Energieerzeugungssystems. Gemäß der Konkretisierung der Staatszielbestimmung Umweltschutz (Art. 20a GG) durch das EEG und der danach bestimmten anteiligen Substitution fossiler Brennstoffe sowie der Kernenergie soll ein Wandel der Energieversorgungsstrukturen und nicht der einkommenssichernde bzw. einkommensorientierte Wandel der Strukturen der Landwirtschaft oder der Nahrungsmittelindustrie herbeigeführt werden..

Die Landesregierung setzt sich im Sinne des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Drucksache 17/1139) für eine Vergütungsstruktur im EEG ein, die stärker auf den Einsatz von Gülle, biogenen Reststoffen, Bei- und Nebenprodukten aus der Landwirtschaft sowie Landschaftspflegematerial ausgerichtet ist. Zudem wird die entsprechende Forschung des Kompetenzzentrums Biomassenutzung in Schleswig-Holstein ebenso unterstützt wie die Beratungstätigkeit für eine gute „landwirtschaftliche Praxis“. Darüber hinaus wird im MLUR derzeit an Eckpunkten zur guten fachlichen Praxis des Silomaisanbaus (d.h. Futtermittel- wie Substratanbau) mit strikteren Vorgaben für die Anwendung und ggf. Weiterentwicklung der rechtlichen Anforderungen gearbeitet.

Nach Auffassung der Landesregierung muss ein Abschalten biogasbetriebener KWK-Anlagen im Einklang mit den Maßgaben des EEG-Einspeisemanagement stehen. Ausweislich der Amtlichen Begründung (Bundestags-Drucksache

16/9477, S. 22 u. 23) soll das Einspeisemanagement auf alle Anlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt entsprechend ihrer Einspeisecharakteristik angewendet werden. Im Ergebnis sollten zuerst diejenigen Erzeugungseinheiten herangezogen werden, die den stärksten Effekt auf die Sicherstellung der (n-1)-Sicherheit erwarten lassen und gleichzeitig die Möglichkeit zur Verschiebung ihrer Einspeisung haben. Ziel des technisch optimalen Einspeisemanagements ist die Sicherstellung der Netzsicherheit zu den betriebs- und volkswirtschaftlich geringsten Kosten und gleichzeitig größtmöglicher Einspeisung von Strom aus EE-Anlagen. Hierzu darf der Netzbetreiber die Wechselwirkung zwischen einer Einspeisungsänderung an einem Netzknoten und dem Leistungsfluss über einem Netzbetriebsmittel vereinfacht als einen linearen Zusammenhang, den so genannten Sensitivitätsfaktor, beschreiben. Für das gesamte Netz ergibt sich somit eine Sensitivitätsmatrix, die den Zusammenhang abbildet, wie stark die an einem bestimmten Netzknoten eingespeiste Leistung die Leistungsflüsse über die verschiedenen Netzleitungen beeinflusst. Damit kann der Netzbetreiber ermitteln, welche Anlage in ihrer Einspeiseleistung beschränkt werden muss, um einen bestehenden Netzengpass zu beheben (Bundestags-Drucksache 16/8148, S. 46 u. 47).

Im Falle des Abschaltens kann das Abfackeln von Biogas aus Sicherheitsgründen erforderlich sein.

Aktuell ist die Thematik der Abschaltreihenfolge zwischen den nach § 11 Abs. 1 EEG regelbaren EEG-Anlagen auch Gegenstand einer von der Bundesnetzagentur bis Anfang Oktober 2010 durchgeführten öffentlichen Konsultation zu einem Leitfaden EEG-Einspeisemanagement. Das Konsultationspapier der Bundesnetzagentur und die im Rahmen der Konsultation abgegebenen Stellungnahmen können auf der Homepage der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

Unabhängig davon ist die Landesregierung der Auffassung, dass das Abfackeln des zur Verstromung in KWK-Anlagen vorgesehenen Biogases den Zielen des EEG und einer energetisch hochwertigen (Verknüpfung und Optimierung des Strom- und Wärmeertrags der Anlage) aus Klimaschutzgründen widerspricht. KWK-geführte Anlagen sollten auch zukünftig vorrangig bei der Stromeinspeisung berücksichtigt werden.